



Einladung

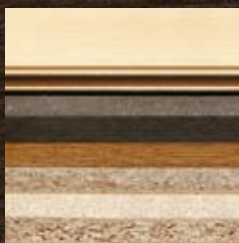
HAUPTVERSAMMLUNG 2009

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft herzlich zur

Ordentlichen Hauptversammlung 2009 ein,

die am Dienstag,
23. Juni 2009, ab 10:30 Uhr

im Hotel Hilton München Park,
Am Tucherpark 7,
80538 München, stattfindet.



WKN 676 474

ISIN DE0006764749

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Pfeiderer Aktiengesellschaft und den Pfeiderer-Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB)**

Die Unterlagen können im Internet unter www.pfeiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der Pfeiderer Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2008 in Höhe von Euro 27.190.814,74 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juni 2008 ermächtigt, bis zum 11. Dezember 2009 eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll für den Zeitraum von 18 Monaten bis zum 22. Dezember 2010 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz (AktG) ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 22. Dezember 2010 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten erfolgen.

- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie der Gesellschaft festlegen. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Kaufpreis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, den Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der angebotene Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten fünf der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Im Falle einer Angebotsanpassung tritt an die Stelle des Tages der Veröffentlichung des Kaufangebots der Tag der Veröffentlichung der Anpassung.

Sofern die Anzahl der angedienten Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien der Gesellschaft erfolgt. Ferner kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär vorgesehen werden.

- (3) Bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten kann die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie der Gesellschaft festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Bei der Annahme wird der endgültige Kaufpreis aus den vorliegenden Verkaufsangeboten ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden, um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien der Gesellschaft erfolgt. Ferner kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, eingeführt werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.
- (2) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu veräußern.
- (3) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer-Aktienoptionsplans oder die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer-Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

- (4) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeleiderer-Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer-Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften gewährt bzw. auferlegt wurden.
- (6) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Herabsetzung des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- c) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- d) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Absatz 1 Ziffer 8, 186 Absatz 3 und 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu lit. b) Ziffer (1) bis (5) verwendet werden.

- e) Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH

Die Gesellschaft hat am 27. April 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und erst, wenn sein Bestehen im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist, wirksam.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH hat folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Pfeleiderer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Neumarkt i.d.OPf.
– nachstehend **„Muttergesellschaft“** genannt –

und

Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf.
– nachstehend **„Tochtergesellschaft“** genannt –

§ 1 Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unter-

nehmens – soweit gesetzlich zulässig – beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Tochtergesellschaft nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Muttergesellschaft regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 2 Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und ein Gewinnvortrag, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von

vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und sind ab diesem Zeitpunkt mit dem jeweils gültigen Marktzins (3-Monats-EONIA + 150 Basispunkte) zu verzinsen.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2009. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2014 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 3 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft oder eine Einbringung der Tochtergesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Tochtergesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.“

Die Pfeleiderer Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleiniger Gesellschafter der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH und wird dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sein. Aus diesem Grund sind von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter zu gewähren.

Ebenso ist deshalb eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch Vertragsprüfer nicht erforderlich. Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH ist aufgrund formwechselnder Umwandlung vom 6. April 2009 aus der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. hervorgegangen. Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG hat für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 von der Befreiung nach § 264b HGB Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. April 2009 zwischen der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH wird zugestimmt.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Pfeleiderer Aktiengesellschaft in 92318 Neumarkt, Ingolstädter Str. 51, sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie sind im Internet unter www.pfeleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ veröffentlicht:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. April 2009,
- die Jahresabschlüsse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- die Konzernabschlüsse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- die für die Pfeleiderer AG und den Pfeleiderer Konzern zusammengefassten Lageberichte der Pfeleiderer AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
- die Jahresabschlüsse der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals I sowie die Änderung der Satzung

Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das hierfür bestehende bedingte Kapital in Höhe von Euro 25.600.000,00 sollen durch eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital ersetzt werden, bei der die maximale Anzahl der infolge der Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu gewährenden Pfeleiderer-Aktien von bisher 10.000.000 auf 21.330.440 Stückaktien und das bedingte Kapital entsprechend auf Euro 54.605.926,40 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Die dem Vorstand von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2012 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 200.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 25.600.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren, wird aufgehoben.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend auch die „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 200.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf bis zu 21.330.440 auf den Namen lautende Stück-

aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch die „Pfleiderer-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 54.605.926,40 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Wandelanleihebedingungen können auch die Verpflichtung begründen, die Wandlungsrechte auszuüben (nachfolgend auch die „Wandlungspflicht“). Die Schuldverschreibungen sind gegen Barleistungen auszugeben.

Die Ermächtigung gilt bis zum 22. Juni 2014. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in Teilschuldverschreibungen mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten eingeteilt werden.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaft der Gesellschaft begeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erforderlichen Garantien für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Pfleiderer-Aktien zu gewähren oder entsprechende Wandlungspflichten zu begründen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsanleihebedingungen zum Bezug von Pfleiderer-Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Pfleiderer-Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in Pfleiderer-Aktien umzutauschen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Pfleiderer-Aktie. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet werden;

ferner kann eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Pfleiderer-Aktie darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Durchführung der Wandlung bzw. der Optionsausübung anstelle der Ausgabe von Pfleiderer-Aktien aus dem bedingten Kapital auch eigene Aktien der Gesellschaft oder neue Pfleiderer-Aktien aus einem genehmigten Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Pfleiderer-Aktien gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren und/oder die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis 140% des volumengewichteten Durchschnittswerts der an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Aktienkurse der Pfleiderer-Aktie.

Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden oder im Falle ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse bei der Gesellschaft können die Wandlungs- oder Optionsrechte – unbeschadet § 9 Absatz 1 AktG – wertwährend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Pfleiderer-Aktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von

einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als Euro 13.651.481,60 und insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, sowie das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der ausgebenden unmittelbaren oder

mittelbaren Konzerngesellschaften festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Zinssatz, die Art der Verzinsung, den Ausgabebetrag, die Laufzeit, die Stückelung, die Verwässerungsschutzbestimmungen, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Bestimmung von Kündigungsrechten, die Begründung einer Wandlungspflicht, die Festlegung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen, die Barzahlung statt Lieferung von Pfeleiderer-Aktien und die Lieferung existierender statt der Ausgabe neuer Pfeleiderer-Aktien.

c) Schaffung eines bedingten Kapitals I

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 54.605.926,40 durch Ausgabe von bis zu 21.330.440 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („bedingtes Kapital I“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus bedingtem Kapital I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der 140% des volumengewichteten Durchschnittswerts der an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Aktienkurse der Pfeleiderer-Aktie entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn

des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals I zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals I nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- bzw. Optionsfristen.

d) Änderung der Satzung

Das in § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft geregelte bedingte Kapital wird aufgehoben und § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 54.605.926,40 durch Ausgabe von bis zu 21.330.440 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus bedingtem Kapital I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der 140% des volumengewichteten Durchschnittswerts der an den zehn Börsenhandeltagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Aktienkurse der Pfeiderer-Aktie entspricht. Die be-

dingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals I zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals I nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- bzw. Optionsfristen.“

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Regelung des Umschreibungsstopps im Aktienregister

Da das Teilnehmersverzeichnis der Hauptversammlung mit dem Aktienregister übereinstimmen muss und dies bei fortdauerndem Aktienhandel nur durch einen Umschreibungsstopp im Aktienregister sichergestellt werden kann, sollen Eintragungen im Aktienregister für die Zeit von drei Tagen vor der Hauptversammlung bis zum Schluss der Hauptversammlung ausgesetzt werden. Die Zulässigkeit eines Umschreibungsstopps ist anerkannt und soll durch eine Satzungsbestimmung geregelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem § 18 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird der folgende Satz angefügt:

„Innerhalb des Zeitraums vom Beginn des dritten Tags vor der Hauptversammlung bis zum Schluss der Hauptversammlung werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.“

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Zulassung der elektronischen Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung sowie der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Hauptversammlung

Die von dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 5. November 2008 vorgesehenen und voraussichtlich in diesem Jahr in Kraft tretenden Änderungen des Aktiengesetzes räumen den Gesellschaften die Möglichkeit ein, die elektronische Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Hauptversammlung (Briefwahl) durch Satzungsbestimmungen zuzulassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 21 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

(1) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen sowie das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.“

(2) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

b) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Änderung von § 21 der Satzung der Gesellschaft erst nach Inkrafttreten von entsprechenden Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. November 2008 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

10. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, zum Konzernabschlussprüfer und zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts (§ 37y Nr. 2 WpHG) für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

Bericht an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Absatz 1 Ziffer 8, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 5 der am 23. Juni 2009 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 8 AktG eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2008 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 11. Dezember 2009 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 22. Dezember 2010 erneuert werden.

Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeiderer Aktiengesellschaft zu realisieren. Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Absatz 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass die neue Ermächtigung insbesondere dann nicht besteht, wenn und soweit von der bislang bestehenden oder einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Der Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien je Aktionär.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Hierdurch wird das Grundkapital der Pfeleiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschluss sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

- a) Gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung unter lit. b) Ziffer (1) vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeleiderer-Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgeb-

liche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Pfeleiderer-Aktien ist. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs werden dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Der Vorstand wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfelds bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Pfeleiderer-Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten Fällen Pfeleiderer-Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfeleiderer-Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Mit einer etwaigen Einführung der Aktie der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher noch nicht gehandelt wird, kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert werden. Die Pfeleiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, aufgrund einer günstigen Börsensituation sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwändigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Veräußerung eigener Aktien aufgrund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird sichergestellt, dass

keine eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- b) Aufgrund der unter lit. b) Ziffer (2) vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfeleiderer-Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in Geld, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfeleiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu reagieren. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus dem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Pfeleiderer-Aktie berücksichtigen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- c) Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat unter lit. b) Ziffer (3) und (4) des Beschlusses ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeleiderer

Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeleiderer-Aktienoptionsplans 2001 oder im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer-Aktienoptionsplans 2006 für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfeleiderer-Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfeleiderer-Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfeleiderer-Aktienoptionsplan 2001 für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Der unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 beschlossene Pfeleiderer Aktienoptionsplan 2006 wurde in einem hierzu erstatteten Bericht des Vorstands erläutert. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit aufgrund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfeleiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

- d) Darüber hinaus soll der Vorstand unter lit. b) Ziffer (5) ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflich-

ten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen, die von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften aufgrund von Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das bedingte Kapital nach § 4 Absatz 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Pfeleiderer-Gruppe. Durch die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend auch die „Schuldverschreibungen“) kann die Pfeleiderer Aktiengesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Kapital zukommen zu lassen.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das hierfür bestehende bedingte Kapital sollen durch eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital ersetzt werden, bei der die maximale Anzahl der infolge der Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu gewährenden Pfeleiderer-Aktien von bisher 10.000.000 auf 21.330.440 Stückaktien und das bedingte Kapital entsprechend von bisher Euro 25.600.000,00 auf Euro 54.605.926,40 erhöht werden. Um der Gesellschaft einen insofern erweiterten Spielraum zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu geben, schlagen wir der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vor, den Vorstand unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu ermächtigen und ein entsprechendes bedingtes Kapital I zu beschließen. Gleichzeitig soll das bislang bestehende bedingte Kapital aufgehoben werden. An seine Stelle soll das neu zu beschließende bedingte Kapital I treten.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 200.000.000,00 mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 21.330.440 neue Pfeiderer-Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 54.605.926,40 aus dem neu zu schaffenden bedingten Kapital I zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 40% bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 22. Juni 2014 befristet.

Die Begebung von Schuldverschreibungen im vorbezeichneten Sinne bietet für die Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflichten bietet die Möglichkeit, die Finanzausstattung der Gesellschaft durch Ausgabe sogenannter hybrider Finanzierungsinstrumente zu stärken und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung sicherzustellen.

Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden kann. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien sowie die Eigenkapitalanrechnung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehenen Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen sowie die Schuldverschreibungen mit und ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben, erweitern den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente.

Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder über ihre unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können je nach Marktlage außer in Euro auch in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern ausgegeben werden. Darüber hinaus soll an Stelle der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungspflichten mit Aktien aus dem bedingten Kapital auch die Lieferung eigener Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft, die Lieferung von neuen Aktien aus einem genehmigten Kapital oder ein Barausgleich in Geld vorgesehen werden können.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsanleihebedingungen zum Bezug von Pfeleiderer-Aktien berechtigen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht und/oder die Pflicht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in Pfeleiderer-Aktien umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Pfeleiderer-Aktie.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung entsprechen.

In der Ermächtigung sind die genauen Errechnungsgrundlagen für den Wandlungs- bzw. Optionspreis angegeben. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft vor der Entscheidung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibung. Der maßgebliche Börsenkurs wird anhand des jeweiligen volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandeltagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse errechnet, um den Einfluss von kurzfristigen Kursausschlägen zu begrenzen. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis je Pfeleiderer-Aktie entspricht 140 % des jeweils zu ermittelnden Referenzkurses. Mit dieser Berechnungsformel wird dem Vorstand im Einklang mit mehreren Gerichtsentscheidungen aus jüngerer Zeit kein eigener Entscheidungsspielraum bei der Festlegung des Wandlungs- bzw. Optionspreises eingeräumt.

Die Wandlungs- bzw. Optionsrechte können, soweit eine Anpassung nicht ohnehin bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist, unbeschadet § 9 Absatz 1 AktG wertwährend angepasst werden, sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte (z. B. durch eine Kapitalerhöhung) eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden oder im Falle ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse bei der Gesellschaft.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Zur Erleichterung der Abwicklung soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. In einigen Fällen soll der Vorstand aber auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gilt nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, soweit auf die bei Ausübung der begebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Erfüllung der Wandlungspflichten auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als Euro 13.651.481,60 und insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Diese Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Durch die Anrechnungen wird auch in dieser Ermächtigung sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, soweit dies dazu führen würde, dass seit Beschlussfassung bei Kapitalerhöhungen oder bestimmten Platzierungen eigener Aktien in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrecht der Aktionäre auf neue oder eigene Aktien der Gesellschaft von mehr als 10% der derzeit oder zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung ausstehenden Aktien ausgeschlossen wäre.

Für den Fall eines Bezugsrechtsausschlusses darf der Ausgabepreis der Schuldverschreibung in sinngemäßer Geltung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unter ihrem Marktwert festgesetzt werden. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Um die Erfüllung dieser Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, wird der theoretische Marktwert der Schuldverschreibung mit Wandlungs- oder

Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelt. Diesen Marktwert darf der festzusetzende Ausgabepreis nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss, weil der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen null tendieren würde. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Durch die vorstehenden Möglichkeiten des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen, und die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden können. Zudem ergeben sich durch Wegfall der mit dem Bezugsrecht verbundenen Vorlaufzeit sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko weitere Vorteile. Mit einer bezugsrechtslosen Platzierung können der ansonsten erforderliche Sicherheitsabschlag ebenso wie das Platzierungsrisiko reduziert und die Mittelaufnahme zu Gunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in entsprechender Höhe verbilligt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Notwendigkeit zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein insoweit erfolgreicher marktkonformer Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission und des im Übrigen bestehenden Bezugsrechts. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Ferner soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Die Options- und Wandlungsbedingungen enthalten in der Regel Klauseln, die dem Schutz der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten vor einer Verwässerung dienen. So lassen sich diese Finanzierungsinstrumente am Markt besser platzieren. Ein Bezugsrecht von Inhabern bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabekurs der bei Ausübung der Option oder Durchführung der Wandlung auszugebenden Pfeleiderer-Aktien. Da die Platzierung der Emission dadurch erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Die vorgenannten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegen damit im Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre.

Das unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene bedingte Kapital I dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft an die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue Pfeleiderer-Aktien gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen. Alternativ können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auch ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Mitteilungen gemäß § 128 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Mitgliedschaften im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder in Aufsichtsräten von Kreditinstituten im Sinne von § 128 Absatz 2 Satz 6 AktG bestehen nicht.

Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Folgendes Kreditinstitut gehörte dem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Pfeleiderer Aktiengesellschaft übernommen hat:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 16. Juni 2009, bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Anschrift eingegangen ist. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 19. Juni 2009 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien auf 53.326.100 Stückaktien, die 53.326.100 Stimmen gewähren. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen 2.643.458 Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Pfeleiderer Aktiengesellschaft schriftlich unter der Anschrift

Pfeleiderer Aktiengesellschaft
„Hauptversammlung 2009“
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer

089/210 27 288

oder auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.pfleiderer.com im Bereich Investor Relations

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Vollmachten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 Absatz 9 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, per Telefax oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. im Internet übermittelt werden.

Die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Die Einberufung zur Hauptversammlung am 23. Juni 2009 einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte steht unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ zur Verfügung oder kann unter obiger Postanschrift angefordert werden.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Pfleiderer Aktiengesellschaft
„Hauptversammlung 2009“
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
Telefax-Nummer 091 81 / 28-6 06

oder per E-Mail an Hauptversammlung@pfleiderer.com

richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“

veröffentlicht. Dabei werden die bis zum 8. Juni 2009 bis 24:00 Uhr bei den oben genannten Adressen eingehenden Anträge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse bekannt gemacht.

Übertragung der Rede des Vorstandsvorsitzenden

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden kann live im Internet unter der Internetadresse www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ verfolgt werden und steht dort nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Neumarkt, im Mai 2009
Pfleiderer Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Finanzkalender 2009

24. August 2009

Veröffentlichung des Sechs-Monats-Berichts 2009

24. November 2009

Veröffentlichung des Neun-Monats-Berichts 2009



VERANSTALTUNGSORT DER HAUPTVERSAMMLUNG 2009

Hotel Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München

Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten am Hotel empfehlen wir Ihnen, die Park & Ride-Stationen in Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu nutzen.

ANFAHRT MIT DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Parken Sie mit Ihrem Pkw an einer der Park & Ride-Stationen an den S-/U-Bahnstationen im MVV-Innenraum. Fahren Sie dann mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu den Haltestellen „Münchner Freiheit“ oder „Ostbahnhof“. Danach umsteigen in Bus Linie 54 bis zur Haltestelle „Am Tucherpark“ (direkt vor dem Hotel Hilton München Park).

ANFAHRT MIT DEM PKW

Von den Autobahnen kommend auf dem „Mittleren Ring“ in den Nordosten von München fahren bis zur Abfahrt „Am Tucherpark“, danach erste Ampel rechts.



PFLEIDERER AG
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
E-Mail: Hauptversammlung@pfleiderer.com
Internet: www.pfleiderer.com

Investor Relations
Tel.: 09181/28-771
Fax: 09181/28-606